

# STATUTEN DES VEREINS

# kunstaheu

## **Rechtsform, Zweck und Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen kunstaheu besteht nach Artikel 60 ff. ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein.

### Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Belebung von Kunstplattformen an aussergewöhnlichen, speziellen und originellen Orten.

Die Organisation von Kunstevents für und mit Kunstschaffenden aller Sparten.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Luzern

kunstaheu  
6000 Luzern

## **Organisation**

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **Mittel**

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus Gönnerbeiträge, Zuwendungen, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Beiträgen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet, eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Mitgliedschaft**

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

### Art. 7

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern und juristischen Personen zusammen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

- Aktivmitglieder des Vereins leisten ihren Mitgliederbeitrag in Form von konkreten Arbeitseinsätzen, welche sie nach individueller Absprache übernehmen. Sie zahlen keine Geldbeiträge, sondern unterstützen den Vorstand tatkräftig.
- Aktivmitglieder verpflichten sich für eine Projektdauer.

#### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt bei der Auflösung des Vereins nach Abschluss des Projektes. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

### **Mitgliederversammlung**

#### Art. 9

Die MV bildet das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste 14 Tage im Voraus, mindestens einmal jährlich einberufen. Die MV nimmt die Jahresrechnung ab. Zur Leitung des Vereins wählt die MV den Präsident/in und die weiteren Mitglieder des Vorstandes für drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 10

Beschlüsse der MV werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 11

Die MV verfügt über folgende Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Wahl oder Bestätigung der Präsidentin/ des Präsidenten
- d) Wahl oder Bestätigung der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Möglichkeit für eine a.o. MV
- g) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins kunststau

Jedes Mitglied verfügt über ein Stimmrecht.

### **Vorstand**

#### Art. 12

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der MV zustehen. Er konstituiert sich selbst. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachem Mehr der anwesenden Mitgliedern. Er übernimmt die Aufgaben der organisatorischen Drehscheibe und künstlerischen Leitung.

#### Art. 13

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, PräsidentIn, KassierIn und AktuarIn. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### Art. 14

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandmitgliedern verpflichtet.

#### Art. 15

Der Vorstand ist für die Einstellung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

### **Kontrollstelle**

#### Art. 16

Der Vorstand wählt eine Kontrollstelle für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle kann eine juristische oder natürliche Person sein und hat die Rechnungsführung des Vereins jährlich zu prüfen und der MV Bericht zu erstatten. Die Aufgaben und die Befugnisse der Kontrollstelle richten sich nach der Art. 728 bis 730 OR. Die Kontrollstelle legt den Bericht den Mitgliedern schriftlich vor.

## **Auflösung**

Art. 17

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mehrheit der MV. Ein allfälliges verbleibendes Vermögen geht an eine Organisation mit ähnlichem Zweck.

Die Statuten wurden von der Gründerversammlung am 01. Juni 2014 in Luzern Angenommen, beschlossen und in Kraft gesetzt.

Die Gründungsmitglieder

Präsidentin  
Pia Frey



Kassier  
André Emmenegger



Aktuarin  
Catherine Schmid

